

beide Fragen negativ. Petrus konnte nach seiner Taufe christlich getraut werden mit der Katholikin Emilie. Im katholischen Trauschein wurden beide als ledig bezeichnet.

6. Thomas, ein Jude, hat mit der Jüdin Esther, beide ledig, eine bürgerlich gültige Ehe — matrimonium legitimum — geschlossen. Es wird durch das Landesgericht die Ehe durch Scheidebrief getrennt. Esther ging nach London und heiratete den Protestant Antonius in der Zivilehe. Thomas schloß in Wien die Zivilehe mit der konfessionslos gewordenen Katholikin Emilia. Thomas will sich taufen lassen, Emilia katholisch werden und beide wollen christlich getraut werden. Alles war unmöglich, da Esther sich in Hamburg nach anglikanischem Ritus taufen ließ. Thomas müßte Esther interpellieren, kann dies aber nicht, da sie schon getauft ist. Es gibt nur eine Taufe. In dem Augenblick, da Thomas getauft ist, ist das matrimonium legitimum mit Esther ein heiliges Sacrament der Ehe geworden. Es ist die berühmte causa florentina: Matrimonium ante baptismum amborum consummatum, post baptismum amborum non consummatum. Der Ghefall wurde dem Sacrum Officium in Rom unterbreitet. Die Antwort lautete: Es soll a) die Gültigkeit der Taufe der Esther untersucht werden. Ist sie nicht gültig getauft, soll Thomas sie interpellieren. Ist sie gültig getauft, oder bleibt die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft, so ist eine katholische Ehe unmöglich; b) nachgeforscht werden, ob die Ehe des Thomas mit Esther nicht ungültig war propter impedimentum legis naturalis, z. B. vis et metus. Trauung zwischen Thomas und Emilia ist unmöglich.

Wien, Pfarrre Altlerchenfeld. Karl Kraß, Koop.

XI. (**Sanatio in radice.**) Im can. 1138 bis 1141 hat das Recht der heiligen Kirche ihre Gesetzgebung in bezug auf diese Materie kurz und bündig niedergelegt. Durch einige praktische Fälle wollen wir sie beleuchten. Via exempli ist die sicherste Belehrung. Bemerkt wird, daß alle hier angeführten Fälle im Sinne des can. 1141 vom Apostolischen Stuhle gelöst wurden.

1. Tullia, eine Katholikin, ist mit dem Protestant Ernest, ihrem Schwager, nur evangelisch in X. getraut. Alle Kinder sind evangelisch getauft. Auch besteht Ernest darauf, daß alle etwa noch kommenden Kinder evangelisch getauft werden. Er steht im Dienst einer protestantischen Herzogsfamilie und erklärt, daß er sonst seinen Dienst verliere. Dieselbe Herrschaft unterhält für die Dorfkinder eine Kinderbewahranstalt, an der katholische Ordensfrauen angestellt sind. Diesen klagt nun Tullia ihren Schmerz, sie möchte gerne wieder die heiligen Sakramente empfangen. „Ich lebe mit Ernest gut, die Kinder beten alle mit mir katholisch — aber getauft müssen sie alle evangelisch werden.“ Der (josefinisch gesinnte) Generalvikar, dem eine sanatio in radice während seiner Amtstätigkeit noch nie vorgekommen war, entschloß sich mit schwerem Herzen, die Petition nach Rom zu senden. Rom war milde. Die sanatio in radice wurde gewährt. Consensus perseverat — ich lebe mit Ernest gut — can. 1139, § 1, lautet: Quodlibet matrimonium initum cum

utriusque partis consensu naturaliter sufficiente, sed juridice ineffaci ob dirimens impedimentum juris ecclesiastici (Schwägerschaft) vel ob defectum legitimae formae (nur evangelisch getraut) potest in radice sanari, dummodo consensus perseveret (was in unserem Falle zutrifft). In dem Bittgesuche nach Rom war angeführt: 1. Die große Reue der Tullia, 2. die Gültigkeit der Ehe in foro civili § 111 a. b. G., ja (nach § 62 a. b. G.), die Unauflöslichkeit im staatlichen Rechtsbereich, 3. die Weigerung des Ernest zur katholischen Trauung, ja auch nur zur passiven Assistenz zum katholischen Seelsorger zu gehen aus Furcht vor der protestantischen Dienstherrschaft, 4. die Bereitwilligkeit der Tullia, die Kinder nach Möglichkeit im katholischen Glauben zu erziehen, zu tun, was in ihren Kräften steht. Das Sanationsreskript in forma pauperum gratis ausgefertigt, bevollmächtigte nun den Confessarius post absolutionem sacramentalem die sanatio in radice auszusprechen, die Legitimation der vorhandenen Kinder für den kirchlichen Rechtsbereich vorzunehmen. Über die äußeren Vorgänge wurde ein vom Konfessarius und der Tullia unterfertigtes Protokoll dem Ordinarius eingesendet. Dasselbe verfügte die Eintragung in der pfarrlichen Traungsmatrik der Wohnpfarre der Tullia auf Grund des lutherischen Trauscheines. Als Trauungstag wurde der Tag der lutherischen Eheschließung eingesezt (can. 1138, § 2: Convalidatio fit a momento concessionis gratiae; retroactio vero intelligitur facta ad matrimonii initium nisi aliud expresse caveatur). Nach can. 1138, § 3, wurde die Sanatio (Dispensatio a lege de renovando consensu concedi etiam potest vel una tantum vel utraque parte inscia) der Tullia gewährt inscio Ernesto — die Sanatio wurde angemerkt bei dem Taufakte der Tullia in der katholischen Taufkirche. Ihr wurde ein schriftliches pfarramtliches Zeugnis überreicht, daß sie in foro ecclesiae die Gültigkeit ihrer vor dem Staate auf Grund des evangelischen Trauscheines gültigen Ehe auch in foro ecclesiae beweisen könne.

2. Titia, eine ledige Katholikin, ist konfessionslos geworden, um mit dem Israeliten Paulus vor dem Wiener Magistrat die Zivilehe zu schließen. Alle Kinder dieser Verbindung sind katholisch getauft. Paulus läßt sich taufen, Titia, voll Reue, will wieder katholisch werden, beide kirchlich getraut. Alles geschieht. Bei der Eintragung in das Traubuch bemerkt der Seelsorger, daß Paulus von seiner ersten im Judentum angetrauten Gemahlin Esther durch Scheidebrief getrennt ist. Also sanatio in radice? — Geht nicht, denn es steht nicht ein kirchliches Ehehindernis entgegen (abgesehen von clandestinitas), sondern das Ehehindernis ligaminis. Paulus ist noch mit Esther vor Gott und dem Gewissen verheiratet. Vom Apostolischen Stuhle wurde angeordnet, daß Esther interpelliert werde. Sie beantwortete die vom Ortspfarrer im Auftrage des Ordinarius vorgelegten Fragen: 1. ob sie sich will taufen lassen, 2. ob sie mit Paulus, der bereits getauft ist, leben wolle, beide mit Nein. Dadurch wurde Paulus frei und mußte mit Titia vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen den Ehelikens abgeben. In

diesem Augenblick wurde seine mit Esther geschlossene Ehe per privilegium Paulinum getrennt und Esther frei. Eine von Esther nach der Trauung des Paulus mit Titia im Judentum geschlossene Ehe mit Isaak, einem Israeliten, war gültig, vor der Trauung des Paulus ungültig.

3. Ziemlich günstig lag folgender Fall. Augusta, eine Katholikin, war mit dem Protestant Peter in loco Tridentino nur evangelisch getraut. Staatlich, weil in Oesterreich geschlossen, nach § 111 a. b. G. unauflöslich. Die Kinder — Maria, $6\frac{3}{4}$ Jahre alt, in der I. Klasse eines Klosterpatronates, und Josef, 9 Jahre alt — waren beide evangelisch getauft. Peter, ein Kaufmann, macht viele Reisen, ist selten daheim, die Erziehung der Kinder ist ihm ganz fremd, der Mutter Augusta überlassen. Er hat gar nichts dagegen, daß die beiden Kinder katholisch werden, fer igt den Vertrag aus, daß alle Kinder katholisch werden, nur zum katholischen Seelsorger geht er nicht. — Es wurde um sanatio in radice eingereicht. Maria wurde sub conditione getauft und in die katholische Konvertitentenmatrix eingetragen. Josef einzuschreiben hindert leider das (liberale) Staatsgesetz. Wenn er auch den protestantischen Religionsunterricht besuchen muß, die Mutter erzieht ihn doch faktisch katholisch. Vielleicht gelingt es noch, ihn aufs Land in ein Pensionat zu bringen an einen Ort, wo kein protestantischer Pastor ist. Mit erreichtem vierzehnten Lebensjahre muß er den Austritt aus der evangelischen Kirche melden und wird in die katholische Konvertitentenmatrix eingeschrieben. Etwaige Nachkommenschaft wird auf Grund des Vertrages katholisch. Freilich bemerkt Augusta, daß ein ehelicher Verkehr schon mehrere Jahre nicht vorkomme. Doch habe Peter die Kinder und auch sie gerne. Nie eine Neufäßerung über Ehescheidung von Tisch und Bett, oder gar von Ehetrennung gemacht. Sie bleibe der Kinder willen ihm treu. Et facta est sanatio in radice.

4. Tullia ist vom katholischen Glauben konfessionslos geworden — ergo apostata a fide, um den Israeliten Abraham vor dem Wiener Magistrat zu ehelichen. Die Kinder sind alle katholisch getauft, diese Zivilehe aber nach § 115 a. b. G. dem Bande nach trennbar. Abraham will von einer Taufe nichts wissen, sorgt aber für Frau und Kinder. Tullia offenbarte ihre Sehnsucht, wieder katholisch zu werden, der Oberin jenes Klosters, in dessen Kapelle sie jeden Sonntag zur heiligen Messe ging. Es war das erstmal, daß der Apostolische Stuhl aus Oesterreich gebeten wurde, eine sanatio in radice zu gewähren, bei der das Ehehindernis disparitatis cultus in Frage stand. Da der Fall so günstig lag, wurde sie mit der dem Apostolischen Stuhle eigentümlichen Milde gewährt. Tullia hielt Wort. Sie besuchte fleißig die heilige Messe, die heiligen Sakramente empfing sie oft. Auf dem Sterbebette hatte sie das Glück, nach dem Versehen oft den lieben Heiland zu empfangen. Eine wahre Magdalena! Abraham blieb Jude, gewährte aus Pietät gegen die Verstorbene ihr ein prachtvolles Leichenbegägnis.

5. Berta, abgefallen vom katholischen Glauben, lebte in der Zivilehe mit dem Juden Titus. Keine Nachkommenschaft. Die Ehe wurde

in radice vom Apostolischen Stuhl saniert. Berta ist jetzt Witwe. Titus starb ungetauft. Seit der sanatio aber ging Berta gewissenhaft jeden Sonntag in die heilige Messe, jedes Jahr zur Osterbeicht zu dem Priester, der ihr die sanatio besorgt. Durch die Wiederaufnahme in die katholische Kirche war der Gnadenstrom aus der Gemeinschaft der Heiligen in ihre Seele geströmt.

6. Regina, katholisch in einem Kloster erzogen, war konfessionslos geworden, um den Juden Terentius in der Zivilehe zu heiraten. Der Fall spielt nicht in der Großstadt. Alle Kinder sind katholisch getauft. Die Ehe wurde in radice saniert. Nach Jahren kommt Terentius in ein Sanatorium der Großstadt. Er leidet an Krebs. Seine Tochter ruft den Priester, der die sanatio besorgt hat, an das Krankenbett. Terentius wird getauft, empfing die heilige Wegzehrung, heilige Ölung und heilige Firmung und natürlich auch die Gnaden des Ehesakramentes. Wie glücklich! Da fragte ihn der Seelsorger: „Herr Doktor“ — er war Arzt — „sagen Sie mir, haben Sie etwas Gutes in Ihrem Leben getan, solche Gnade zu erlangen?“ „Ja, Hochwürden, ich habe die Armen umsonst behandelt und in meinem Sprengel zwei Klöster gehabt, die ich auch umsonst behandelt habe.“

Gottes Barmherzigkeit ist unendlich. Freilich, der Ortsseelsorger spielte die Rolle des älteren Bruders in der Parabel vom verlorenen Sohne!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld

Karl Kraß, Koop.

XII. (Ist eine vergrößerte Kirche neu zu konsekrieren?) Eine Pfarrkirche, welche die zum sonntäglichen Gottesdienst zusammenströmenden Gläubigen nicht mehr aufzunehmen vermag, wird, nach dem vom Pfarrer entworfenen Plane, derart vergrößert, daß auf beiden Seiten je ein Anbau nach Art eines Querschiffes angefügt wird, jedoch nicht unmittelbar vor dem Hochaltar (dem einzigen in der Kirche), sondern in der Mitte der Langseiten der einschiffigen Kirche. In den Anbauten wird je ein neuer Altar errichtet, der indessen nur mit einem zu konsekrierenden Steine (altare portatile) versehen werden soll. Als beide Zubauten vollendet sind, wird die Kirchenmauer in der Breite der Zubauten vom Fußboden bis zum Dach abgetragen. Der Pfarrer, hocherfreut über die wohlgelungene Vergrößerung der Kirche, möchte der Pfarrgemeinde ein Fest bereiten und bittet den Bischof, die ganze Kirche neu zu konsekrieren. Der Bischof jedoch lehnt die Bitte des Pfarrers ab, da er überzeugt ist, daß die Kirche durch sie Abtragung der Mauern vor den Anbauten nicht exekriert ist, daher auch nicht neu geweiht werden darf.

1. Wann darf eine alte Kirche konsekriert werden?
2. Wann verliert eine konsekrierte Kirche die Konsekration?
3. Kann eine Kirche, in welcher der Hochaltar bereits konsekriert ist, mit einem Nebenaltar, welcher nicht Altare fixum ist, konsekriert werden?
4. Wie sind Zubauten an einer konsekrierten Kirche vor dem Gebrauch zu behandeln?